

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 1099 - 1100

Unzulässigkeit von Beschwerden gegen
Entscheidungen des Prozeßgerichts, welche nur zur
Vorbereitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens
dienen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

anwendbar (§ 24 das.). Der den Dampfkesseln durch § 26 gewährte Schutz erstreckt sich aber nicht auf die Anlage, mit welcher die Kessel zu einem Ganzen verbunden sind, und zwar auch dann nicht, wenn die (nicht unter § 16 fallende) Anlage eine nicht nach der Gewerbeordnung, aber nach anderen Bestimmungen erforderliche behördliche Genehmigung gefunden haben sollte (vergl. Entsch. des R.G. in Civilf. Bd. 11 S. 183 ff., Bd. 37 S. 174, Bd. 40 S. 182 ff., Seuffert Arch. Bd. 40 S. 336, Bd. 50 S. 336).

Es kommt jedoch hierauf nicht wesentlich an, weil der zweite Grund des Berufungsrichters zur Aufrechterhaltung seines Urtheils genügt. Der Beklagte ist im Vorprozesse nicht zur Einstellung des Betriebs, sondern nur zur Herstellung von Einrichtungen verurtheilt und einen weiter gehenden Antrag hatte Beklagter in dem Vor- und Hauptprozeß auch nicht gestellt. Sind die möglichen Einrichtungen erschöpft, dann können auf Grund jenes Urtheils Zwangsvollstreckungsmaßregeln zur Zeit nicht getroffen werden, selbst wenn der Zweck, einen erträglichen oder, wie es in dem auch auf den vorliegenden Fall schon anwendbaren (vergl. Habicht Einwirk., 2. Aufl., S. 366/367) § 906 B.G.B. heißt, einen die Benutzung des Grundstücks des Beklagten nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigenden Zustand herzustellen, nicht erreicht sein sollte. Ob der Beklagte einen weitergehenden Anspruch geltend machen kann, ist hier nicht zu untersuchen.

Nr. 119.

Anzulässigkeit von Beschwerden gegen Entscheidungen des Prozeßgerichts, welche nur zur Vorbereitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens dienen.

C.P.D. § 669 [733].

Beschluß.

In Sachen des W. in Breslau und nunmehr seiner Erbeserben, Kläger, gegen den Kaufmann S. W. in Firma W. & Sohn in Berlin und Genossen, Beklagte,

hat das R.G., VII. Civilf. in der Sitzung vom 7. Juli 1899 auf die von der Klagpartei gegen den Beschluß des preuß. Oberlandesgerichts zu Breslau vom 10. Mai 1899 eingelegte anderweite Beschwerde

beschlossen:

den Beschluß des Oberlandesgerichts aufzuheben und die von Seiten des Beklagten W., gegen den Beschluß des Landgerichts

zu Breslau erhobene sofortige Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. (VI. a. 38/1899).

Gründe:

Auf Verlangen der Klagpartei, welche sich aus dem Theilurtheile des Landgerichts zu Breslau vom 1. November 1892 noch einen Anspruch von 655,94 M. gegen ihren Gesamtschuldner S. W. beilegt, ist, nachdem zunächst der Vorsitzende des Prozeßgerichts eine ablehnende Entschliebung gefaßt hatte, durch Beschluß der II. Civilkammer des Landgerichts zu Breslau vom 18. März 1899 angeordnet worden, „daß ihr eine weitere vollstreckbare Ausfertigung des Theilurtheils gegen den Mitbeklagten W. in Höhe von noch 555,94 M. nebst 6 pCt. Zinsen seit dem 2. März 1891 zu ertheilen sei“. Diese Anordnung jedoch hat, auf die vom Schuldner W. dagegen erhobene sofortige Beschwerde, der VII. Civilsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau mittelst Beschlusses vom 10. Mai 1899 wieder aufgehoben und statt dessen entschieden, daß der Antrag der Klagpartei auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung des Theilurtheils vom 1. November 1892 zurückgewiesen werde. Hiergegen richtet sich die vorliegende anderweite Beschwerde der W.'schen Erbeserben.

Das R. G. befolgt, wie aus dem in Bd. 31 der Entsch. S. 410 mitgetheilten Beschlusse des VI. Civils. sich ergibt, die Ansicht, daß die auf Grund des § 669 (733) der C. P. O. getroffenen Entscheidungen des Prozeßgerichts, welche die Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung anordnen — nicht als Entscheidungen anzusehen sind, die im Zwangsvollstreckungsverfahren erfolgen, sondern nur als solche, die zur Vorbereitung des Vollstreckungsverfahrens dienen. Diese Auffassung wird zwar von den Kommentatoren der C. P. O. bemängelt. Von ihr abzugehen, liegt jedoch für den hier entscheidenden Senat umsoweniger Veranlassung vor, als noch neuerdings in der Begründung des von den vereinigten Civilsenaten in Sachen D. B. & Sohn gegen Rudolph und Otto St. gefaßten Beschlusses V. B. 150/98 vom 20. Dezember 1898 (welcher die Frage betrifft, ob eine Strafandrohung gemäß § 775 Abs. 2 der C. P. O. der Beschwerde unterliegt), der Satz Aufnahme gefunden hat: „Freilich gehören nicht unterschiedslos alle Entscheidungen die in diesem Prozeßabschnitt erfolgen, den das achte Buch der C. P. O. mit der Ueberschrift „Zwangsvollstreckung“ regelt, zu den im § 701